

Statuten



Kuesnacht

Postfach 1522

www.svp.kuesnacht.ch

PC-Konto Nr. 80 – 15866-7

Inhaltverzeichnis

Seite 3

I. Name und Zweck

Art. 1 Namen und Sitz

Art. 2 Zweck

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4 Interessenten

Seite 4

III. Organe

Art. 5 Beitrag

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7 Organe

Art. 8 Generalversammlung

Seite 5

Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlung

Art.10 Parteiversammlung

Seite 6

Art. 11 Vorstand

Art.12 Erweiterter Vorstand

Art.13 Wahl des Vorstandes

Art.14 Aufgaben des Vorstandes

Seite 7

Art.15 Rechnungsrevisoren

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art.16 Haftung

Art.17 Abstimmungen

Seite 8

V. Statutenrevision und Auflösung

Art.18 Statuten

Art.19 Auflösung

Art.20 Schlussbestimmung

I. Name und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

¹Unter dem Namen Schweizerische Volkspartei Küsnacht (SVP Küsnacht) besteht ein politischer Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB).

²Die SVP Küsnacht ist Mitglied der SVP Bezirk Meilen und der SVP Kanton Zürich. Ihre Rechte und Pflichten als Mitglied der Bezirks- und Kantonalpartei richten sich nach deren Statuten.

³Die SVP Küsnacht hat ihren Sitz in Küsnacht am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zweck

¹Die SVP Küsnacht setzt sich für einen Staat ein, der mit möglichst einfachen Mitteln Wohlergehen, Ordnung und Recht sichert. Sie steht zum demokratischen Staatswesen und seinen Einrichtungen. Sie tritt ein für den Schutz des Privateigentums und Erhaltung eines freien, unabhängigen und wehrhaften Vaterlandes.

²Die SVP Küsnacht setzt sich aktiv für die Belange der Gemeinde Küsnacht ein.

³Im Übrigen vertritt die SVP Küsnacht die im Parteiprogramm der SVP Kanton Zürich wie auch in eigenen Richtlinien oder Thesen festgehaltenen Grundsätze und Überzeugungen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

¹Die SVP Küsnacht besteht aus Einzel- und Ehepaarmitgliedern.

²Mitglied der SVP Küsnacht können Personen werden, die das 16. Altersjahr erreicht haben. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

³Mitglieder der SVP Küsnacht sind gleichzeitig Mitglied der SVP Bezirk Meilen und der SVP Kanton Zürich.

Art. 4 Interessenten

¹Personen, welche sich für die Mitgliedschaft interessieren, können für die Dauer von zwei Jahren als Interessenten aufgenommen werden.

² Interessenten können an den Versammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Art. 5 Beitrag

¹Die Mitglieder bezahlen den durch die Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

²Säumigen Zahlern wird ein Zuschlag von 10 Franken erhoben.

³Interessenten zahlen keinen Jahresbeitrag, können aber einen freiwilligen Beitrag entrichten.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss.

²Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahrs erfolgen. Er muss dem Vorstand der Ortspartei bis spätestens Ende November schriftlich eingereicht werden.

³Mitglieder, die den Interessen der Partei zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Erforderlich ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

⁴Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es haftet für den ausstehenden Jahresbeitrag.

III. Organe

Art. 7 Organe

Organe der SVP Küsnacht sind:

1. die Generalversammlung,
2. die Parteiversammlung,
3. der Vorstand,
4. die Rechnungsrevisoren.

Art. 8 Generalversammlung

¹Die Generalversammlung ist das oberste Parteiorgan. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, in der Regel im ersten Quartal, einzuberufen. Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Wahl des Vorstands, des Präsidenten und der zwei Rechnungsrevisoren;
2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts;
3. Genehmigung des Budgets;

4. Festlegung des Jahresbeitrags;
5. Abnahme des Jahresbericht des Präsidenten;
6. Kenntnisnahme des Jahresprogramms;
7. Behandlung der Anträge der Mitglieder und des Vorstands;
8. Diskussion und Genehmigung des Parteiprogramms;
9. Statutenrevision;
10. Ausschluss von Mitglieder;
11. Auflösung der Partei.

²Zeitpunkt, Ort und Traktanden sind spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung durch schriftliche Einladung oder e-mail bekannt zu geben.

Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlung

¹Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand nach Bedürfnis oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

²Spätestens 4 Monate vor ordentlichen Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden in Küsnacht ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. An dieser Versammlung werden die Kandidaten nominiert und das Wahlbudget verabschiedet.

³Zeitpunkt, Ort und Traktanden sind spätestens 10 Tage vor der ausserordentlichen Generalversammlung durch schriftliche Einladung oder e-mail bekannt zu geben.

Art. 10 Parteiversammlung

¹Die Parteiversammlungen werden durch den Vorstand nach Bedürfnis oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

²Zeitpunkt, Ort und Traktanden sind spätestens 10 Tage vor der Parteiversammlung durch schriftliche Einladung oder e-mail bekannt zu geben.

³Die Parteiversammlung dient der Behandlung von Wahlen, Abstimmungen oder anderen politischen Fragen. Es können Anträge, Stellungnahmen zu politischen Geschäften oder Parolenfassungen für Gemeindeversammlungen und Urnenabstimmungen zur Diskussion und Beschlussfassung gebracht werden.

Art. 11 Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzer. Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

²Die rechtsverbindliche Unterschrift für die SVP Küsnacht führt der Präsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied. In Buchhaltungsangelegenheiten führt der Kassier die Einzelunterschrift.

³Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist nach Möglichkeit auf die angemessene Vertretung der verschiedenen Gemeindegebiete, der Berufsgruppen und der Mitglieder in den verschiedenen Behörden Rücksicht zu nehmen.

Art 12 Erweiterter Vorstand

¹Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen und Behördenvertreter für Besprechungen im erweiterten Kreise hinzuziehen. Dies betrifft insbesondere Parteimitglieder mit Spezialfunktionen, den Präsidenten der Wahlkommission oder den Verantwortlichen für einen Abstimmungskampf.

²Dem erweiterten Vorstand gehören ausserdem an:

1. die in Küsnacht wohnhaften Mitglieder der eidgenössischen Räte;
2. die in Küsnacht wohnhaften Mitglieder des Kantons- und Regierungsrats;
3. die Vertreter der SVP Küsnacht im Gemeinderat.

Art. 13 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird auf die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt;

1. in geraden Jahren: Präsident, Kassier und allfällige Beisitzer;
2. in ungeraden Jahren: Vizepräsident, Aktuar und allfällige Beisitzer.

Art. 14 Aufgaben des Vorstandes

¹Dem Vorstand obliegen insbesondere:

1. die Vertretung der Partei nach aussen und die Leitung der Parteigeschäfte;
2. der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und der Parteiversammlungen sowie der übergeordneten Parteiorgane in Bezirk, Kanton und Bund;

3. die Erstellung des Jahresprogramms;
4. die Vorbereitung und Leitung der Wahl- und Abstimmungskampagnen;
5. die Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung und der Parteiversammlungen;
6. die Formulierung von Anträgen an die Generalversammlung und Parteiversammlungen;
7. die Stellungnahme zu Wahlen und Abstimmungen, soweit diese nicht an der General- oder Parteiversammlung erfolgt;
8. die Wahl von Mitgliedern des erweiterten Vorstands.

²Der Vorstand erstellt ein Pflichtenheft für die einzelnen Vorstandsmitglieder. Dieses ist bei Bedarf zu überarbeiten und je nach personeller Besetzung entsprechend anzupassen.

Art 15 Rechnungsrevisoren

¹Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Jährlich ist ein Revisor zu wählen.

²Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und stellen einen schriftlichen Antrag an die Generalversammlung.

³Die Rechnungsrevisoren können beim Kassier jederzeit Einblick in die Kasse und die Buchhaltungsunterlagen verlangen.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 Haftung

Für Schulden der SVP Küsnacht haftet das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

.Art. 17 Abstimmungen

¹Die Abstimmungen an der Generalversammlung und Parteiversammlung sind in der Regel offen. Auf Antrag eines Drittel der Anwesenden muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden.

²Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Statutenrevision und Auflösung.

V. Statutenrevision und Auflösung

Art. 18 Statuten

¹Eine Revision der Statuten erfolgt durch die Generalversammlung. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

²Die Anträge zur Statutenrevision sind im Wortlaut mit der Einladung bekanntzugeben.

Art. 19 Auflösung

¹Die Auflösung der Partei bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Parteimitglieder. Sie wird durch den Vorstand vollzogen.

²Im Fall der Auflösung der Partei fällt das Parteivermögen der SVP Bezirk Meilen zu, die den Betrag während 10 Jahren zu verwalten und einer allfälligen neu entstehende Ortspartei mit gleichem Vereinszweck zur Verfügung zu stellen hat.

Art. 20 Schlussbestimmung

¹Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 15. März 2011 beschlossen. Sie ersetzen die Statuten vom 14. April 1989, die damit aufgehoben sind. Die neuen Statuten treten sofort in Kraft.

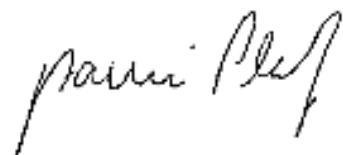
Küsnacht, den 15. März 2011

Der Präsident:



Werner Furrer

Der Aktuar:



Gianni Platz